

Geschwindigkeitskontrollen bis 2008

Bis Juli 2008 konnten Gemeinden auf ihren Gemeindestraßen noch Radargeräte zwecks punktueller Geschwindigkeitsmessung einsetzen. Einige Gemeinden bedienten sich hierfür Dritter, die die Wartung und Instandhaltung der Geräte sowie die Übermittlung der Daten an die Strafrechtsbehörde vornahmen. Die Verfahren wurden im Wege abgekürzter Verfahren (Anonymverfügung) erledigt. Im Juli 2008 erklärte jedoch die damalige „Datenschutzkommission“ die Radarüberwachung durch Gemeinden mangels Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage datenschutzrechtlich für unzulässig, da es sich um eine verkehrspolizeiliche Aufgabe handle, die gemäß den Bestimmungen der StVO nicht den Gemeinden zugewiesen ist, weshalb personenbezogene Daten mittels Radargeräte nicht erhoben und verarbeitet werden dürften. Eine Wiederaufnahme der Radarüberwachung durch Gemeinden bedarf daher einzig einer entsprechenden Rechtsgrundlage in der StVO.